

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

23. Juli 2024

FAKTENBLATT

Metolachlor-Abbauprodukte in Trinkwasser

Ausgangslage

Metolachlor ist ein Pflanzenschutzmittel, das seit den späten 1990er Jahren zur Unkrautbekämpfung eingesetzt wird. Es ist vor allem im Anbau von Mais verwendet worden, aber auch in weiteren Kulturen wie Sonnenblumen, Zucker- und Futterrüben, Kürbissen, Bohnen und Chicorée.

Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel werden befristet erteilt. Gegen Ablauf der Frist können die Herstellerfirmen eine Erneuerung der Genehmigung beantragen. Ein Expertengremium prüft daraufhin auf Basis der aktuellen Zulassungs-Kriterien, ob der Wirkstoff die Voraussetzungen für die beantragte Erneuerung der Genehmigung erfüllt.

Konsequenter Schutz der Trinkwasserressourcen

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat kürzlich entschieden, die Genehmigung für S-Metolachlor nicht zu erneuern. S-Metolachlor-haltige Pflanzenschutzmittel dürfen nur noch bis am 01.10.2024 verkauft und ab dem 01.01.2025 nicht mehr angewendet werden. Ausschlaggebend für den Entscheid war unter anderem, dass im Grundwasser verbreitet Abbauprodukte von Metolachlor festgestellt wurden.

Die Europäische Kommission hat ebenfalls entschieden, die Genehmigung für den Wirkstoff S-Metolachlor nicht zu erneuern. Sie hat festgelegt, dass die EU-Mitgliedstaaten die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, welche S-Metolachlor als Wirkstoff enthalten, bis spätestens am 23. April 2024 widerrufen müssen.

Metolachlor-Abbauprodukte in Aargauer Trinkwasser

Die drei Haupt-Abbauprodukte von Metolachlor gehören zwar zu den im Aargauer Grundwasser häufig nachweisbaren Pflanzenschutzmittel-Rückständen. Die Konzentrationen betragen aber nur vereinzelt mehr als 0.1 µg/l. Zurzeit sind diese Abbauprodukte in der betreffenden Liste des BLV nicht als relevant eingestuft. Voraussichtlich erfolgt noch in diesem Jahr eine Änderung der Einstufung von nicht-relevant zu relevant. Für relevante Abbauprodukte in Trinkwasser gilt ein Höchstwert von 0.1 µg/l.

Konsumfähigkeit des Trinkwassers

Der Höchstwert von 0.1 µg/l für relevante Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasser soll sicherstellen, dass das Grundwasser möglichst weitgehend vor unerwünschten langlebigen Fremdstoffen geschützt ist. Der Höchstwert wurde hingegen nicht nach human-toxikologischen Kriterien festgelegt. Trinkwasser mit einer Höchstwertüberschreitung bezüglich Pflanzenschutzmittel-Abbauprodukten wird deshalb zwar als qualitativ mangelhaft beurteilt. Während der Umsetzung der erforderlichen vorsorglichen Korrekturmassnahmen zur Wiederherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität kann das Wasser weiterhin bedenkenlos als Trinkwasser verwendet werden. Auch für die Verwendung als Trinkwasser in Lebensmittelproduktionsbetrieben bestehen keine Einschränkungen.